

## **Hausarbeit im Öffentlichen Recht**

### **Sommersemester 2019**

Die Partei „Der Letzte Weg“ (W) nutzt das soziale Netzwerk „Casebook“, um sich zum aktuellen Tagesgeschehen zu äußern und über die eigene Partearbeit zu informieren. Casebook ist ein global operierendes Unternehmen, dessen Dienste nach eigenen Angaben in Deutschland monatlich von mehr als 30 Millionen Menschen genutzt werden. Am 10. Mai 2019 postet W auf ihrem Casebook-Account den folgenden Beitrag mit dem Titel „Ausnahmestand in Marzahn-Hellersdorf“:

„In Marzahn-Hellersdorf gibt es viele finanziell und sozial schwache Deutsche, deren Perspektiven im Viertel düster sind. Anstatt unseren eigenen Leuten zu helfen werden gerade immer mehr art- und kulturfremde Asylanten in Wohnungen in den dortigen Plattenbauten untergebracht. Die zeigen wenig Dankbarkeit, werden gewalttätig und kriminell, sodass man sich als Deutscher fürchten muss, auf die Straße zu gehen (...)“.

In seinen AGB erläutert Casebook sein Recht, Accounts zu sperren, indem es diese deaktiviert.

Die Deaktivierung ist die Folge einer Kündigung:

#### **§ 4 AGB**

<sup>1</sup>Unser Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei gegen sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergebende Pflichten, Gesetze, Rechte Dritter oder Datenrichtlinien verstößt, und der kündigenden Partei unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Kündigungstermin oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. <sup>3</sup>Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens nach Kenntniserlangung von dem Verstoß möglich.

Darüber hinaus enthalten die AGB folgenden Passus:

#### **§ 2 AGB**

Du darfst unsere Produkte nicht nutzen, um etwas zu tun oder zu teilen, auf das Folgendes zutrifft:

1. Es verstößt gegen [...] unsere Gemeinschaftsstandards [...]

In seinen Gemeinschaftsstandards definiert Casebook Hassrede als jeden

direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Kaste, Geschlecht, Geschlechtsidentität, ernsthafte Erkrankung oder schwere Behinderung. Auch der Einwanderungsstatus ist in gewissem Umfang eine geschützte Eigenschaft. Wir definieren Angriff als gewalttätige oder entmenschlichende Sprache, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszuschließen oder zu isolieren.

Kurze Zeit nach der Veröffentlichung des Beitrags wendet sich Casebook an die Partei und teilt ihr mit, dass ihr Post Hassrede darstelle und somit gegen die Gemeinschaftsstandards verstoße. Casebook schränkt die Sichtbarkeit des Beitrags daraufhin ein. Den Einspruch der W gegen diese Entscheidung weist Casebook zurück. Daraufhin deaktiviert Casebook den Account der Partei ohne erneute vorherige Kontaktaufnahme mit der Partei und ist auch auf Nachfrage der Partei nicht dazu bereit, ihre Entscheidung zu begründen.

Gegen die Account-Deaktivierung erhebt die Partei Klage vor den Zivilgerichten, jedoch letztinstanzlich ohne Erfolg. Laut den Zivilgerichten steht der W kein Anspruch auf Wiederherstellung des Accounts gem. §§ 1004, 241 Abs. 2 BGB zu. Daraufhin erhebt sie fristgerecht und schriftlich Verfassungsbeschwerde gegen die zivilgerichtlichen Entscheidungen. Sie ist der Ansicht, die Gerichtsurteile verletzen sie in ihren Grundrechten, indem diese den Grundrechtspositionen von Casebook unzulässig den Vorrang einräumen. Mit ihrem Beitrag habe sie auf Missstände im Bezirk Marzahn-Hellersdorf hinweisen wollen. Hierbei handele es sich ohne Weiteres um eine verfassungsrechtlich geschützte und damit zulässige Meinungsäußerung. Casebook könne nicht einfach auf Grund seiner Gemeinschaftsstandards Beiträge löschen, die den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG genießen.

Darüber hinaus sieht sich W in ihren Rechten als Partei verletzt. Mit ihrem Beitrag habe sie das Ziel verfolgt, angesichts der anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament am 10. November 2019 ihre politische Position zur Migrationspolitik der Bundesregierung gegenüber potentiellen Wählern zu verdeutlichen. Gerade im Wahlkampf müssten alle Parteien gleichbehandelt werden, die nicht verboten oder von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen sind. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob der Staat oder irgendein Privater handelt. Grundrechte – und daher auch die Gleichheit der Parteien – hätten schließlich auch



zwischen Privaten Bedeutung. Die Deaktivierung des Accounts erfolgte – was zutrifft – anlässlich des Inhalts des Beitrags und ist daher unzulässig.

Der Wahlkampf werde nämlich heutzutage maßgeblich auf Casebook ausgetragen. Das zeige sich schon an den – was zutrifft – stetig wachsenden Ausgaben anderer Parteien für Werbung auf dem sozialen Netzwerk. Ein Ausweichen auf andere Foren der Meinungskundgabe wie E-Mail, ihre eigene Homepage oder andere soziale Netzwerke sei zwar prinzipiell möglich. Allerdings handele es sich bei Casebook um das mit Abstand bedeutsamste soziale Netzwerk, das zudem – was ebenfalls zutrifft – über eine erhebliche Marktmacht verfüge. Daher sei gerade die Nutzung von Casebook für die Verbreitung ihrer politischen Programme besonders bedeutsam.

Schließlich fühle sie sich durch Casebook willkürlich behandelt. Sie hätte vor der Deaktivierung des Accounts angehört und die Deaktivierung hätte ihr gegenüber begründet werden müssen.

### **Aufgabe**

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde.

### **Bearbeitungsvermerk**

Gehen Sie davon aus, dass Casebook nicht schon allein auf Grund von § 1 Abs. 3 NetzDG i.V.m. § 130 StGB zur Löschung des Beitrags verpflichtet ist. W ist als nichtrechtsfähiger Verein organisiert.

### **Formvorgaben**

Der Umfang der Hausarbeit darf ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Schlussversicherung 20 Seiten nicht überschreiben. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Im Fließtext beträgt die Schriftgröße 12 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,5; in den Fußnoten 10 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,0. Es ist der normale Zeichenabstand sowie Blocksatz zu verwenden. Rechts ist ein Rand von 4cm, links, oben und unten von jeweils 1,5cm einzuhalten.

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung, die wie folgt zu fassen ist, beizufügen:

#### Schlussversicherung

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“

### **Abgabe**

Die Abgabe muss bis Montag, 14.10.2019, im Sekretariat der Professur oder per Post mit Poststempel spätestens vom 14.10.2019 erfolgen. Bitte entnehmen Sie der Webseite des Lehrstuhls sowohl die Öffnungszeiten als auch den Sitz des Sekretariats. Eine Abgabe beim Pförtner ist nicht möglich.

Wenn Sie wünschen dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

#### Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Angebote, inklusive des Zugangs zur Datenbank »jurisWeb«, können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden. Auf die Datenbank »Beck online« kann per Heimzugang über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zugegriffen werden [5].



Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen [6].

[1] <https://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <https://www.ub.hu-berlin.de/de/literatur-suchen/e-books>

[4] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <https://www.ub.hu-berlin.de/shared/dokumente/standorte/zwb-rechtswissenschaft/beck-remote-zugang>

[6] Zu beidem <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sv/sik/priv>